



Finanzdirektion des Kantons Bern  
Münsterplatz 12  
3011 Bern  
E-Mail: [PolitischeGeschaefte.fin@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.fin@be.ch)

Bern, 21.01.2022

## Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2024 Stellungnahme der Mitte Kanton Bern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Steuergesetzrevision 2024 bedanken wir uns bestens.

### 1. *Allgemeine Bemerkungen*

Umsetzung von Bundesrecht

Die Mitte nimmt die Anpassungen an das übergeordnete Bundesrecht zur Kenntnis. Da diese zwingenden Charakter haben, gibt es keinen Handlungsspielraum für den Kanton Bern. Zu Art. 32 über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen erlauben wir uns trotzdem eine Bemerkung. Mit der vorliegenden Formulierung wird bei jeder Beurteilung die geprüfte Partei glaubhaft darlegen, dass sie *alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten*. Es handelt sich dabei um Straftaten, die im Ausland begangen wurden. Es handelt sich also ausschliesslich um international tätige Konzerne. Diese verfügen in aller Regel über einen potenten Rechtsdienst, der genau beurteilen kann, was *rechtskonform* bedeutet. Für den ausschliesslich national tätigen Firmen entsteht damit der Eindruck einer Ungleichbehandlung.

### 2. *Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln*

Art. 3: Keine Bemerkung.

Art. 24: Der neue Absatz 8 wird begrüsst.

Art. 25: Abs. 2, der neue Buchstabe a wird begrüsst.

Die Nettobesteuerung ist uns wichtig. Als Einkommen berechnet wird lediglich die Energie, die nach Abzug des Eigengebrauchs verkauft wird. Diese Massnahme schafft Anreize, um Anlagen zur Energiegewinnung zu erstellen, zudem stellt es eine Vereinfachung dar.

Art. 32: Wir verweisen auf den Abschnitt 1. Allgemeine Bemerkungen.

Art. 33: Keine Bemerkung.

Art. 36: Der neue Absatz 1c wird begrüsst.

Art. 49: Wird begrüsst.

Die Vereinheitlichung von Auf- und Indachsolaranlagen ist wichtig, da gerechter und einfacher zu handhaben.

Art. 56: Abs. 1 Bst. a, die Ergänzung wird begrüsst.

Die Vereinheitlichungen der Besteuerung von Investitionen für Energiesparmassnahmen (Art. 36 / 49 / 56) sind für Die Mitte ein wichtiger Baustein zur Senkung des CO2-Ausstosses. Die Straffung im Bereich der Administration, die durch die Vereinheitlichung entsteht, ist aus unserer Sicht ebenfalls erstrebenswert und nützlich.

Art. 90: Keine Bemerkungen.

Art. 108: Die Präzisierung wird begrüsst.

Art. 109: Die Präzisierung wird analog Art. 108 begrüsst.

Art. 142: Die Ergänzung Abs. 1 Bst. wird begrüsst.

Art 168: Die Ergänzung von Abs. 3 wird begrüsst.

Art 172: Die Ergänzungen in Abs. 1 Bst. e und Abs. 4 werden begrüsst.

Steuerpflichtige Leistungen der öffentlichen Hand können so einheitlich erfasst und kontrolliert werden, in der Folge können Ressourcen eingespart werden. Die erfolgreichen Erfahrungen der IV mit dieser Praxis sprechen ebenfalls dafür.

Art.191: Die Präzisierung im Abs.3 und die Aufhebung des Abs. 5, wird begrüsst.

Art. 261: Die Ergänzung in der vorliegenden Form von Abs. 4 lehnen wir ab.

Die Mitte beurteilt das Kosten-Nutzen-Verhältnis negativ, da es sich bei der Liegenschaftsteuer in der Regel nicht um hohe Beträge handelt. Zudem erachten wir es als wenig erstrebenswert, dass jede Gemeinde ihre eigenen Spielregeln entwirft.

Wenn schon, erachten wir es als wichtig, dass die GEAK-Richtlinien als einheitliche Grundlage für die ökologischen Kriterien gelten sollten. Damit wäre eine minimale Vereinheitlichung der Beurteilung möglich.

Überwiesene Vorstösse und Planungserklärungen, die nicht in die vorliegende Revision einbezogen werden konnten:

### 3.2 Steuerdetektive

Die Mitte vertritt die Meinung, dass die Schaffung solcher Stellen ein negatives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufzeigen würde. Die Kontrollen der Steuerbehörden erachten wir grundsätzlich als genügend. Für die immer komplexer werdenden Fälle muss weiterhin mit Nachdruck auf automatisierte Meldungen auf Bundes- und internationaler Ebene hingearbeitet werden. (Standesinitiative Bern 6.11.2019)

### 3.3 Freiwillige Quellensteuer

Die Mitte Kanton Bern erkennt wenig Vorteile für die Arbeitnehmenden bei einem Systemwechsel zur Quellensteuer. Jede steuerpflichtige Person müsste ihre individuellen Angaben der Steuerbehörde übermitteln. Der Einführung einer obligatorischen Quellensteuer müsste eine Anpassung der Steuergesetzgebung auf Bundesebene vorausgehen.

### 3.7 Steuerstrategie

Die Mitte unterstützt das aktuelle Vorgehen, das die Ziele der Steuerstrategie 2019 – 2022 wenn möglich weiterverfolgt werden sollen. Die aktuelle finanzielle Lage des Kantons Bern erlaubt aber kurzfristig keine weiteren Ertragsausfälle. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass in den jährlichen Budgetdebatten über die Steueranlage diskutiert und bestimmt werden kann.

### 5. Kalte Progression

Für die Mitte besteht Stand heute kein Handlungsbedarf, da seit der letzten Anpassung 2009 die Teuerung negativ war, die aktuelle Entwicklung muss jedoch gut beobachtet werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Die Mitte Kanton Bern behält sich vor, im Rahmen der parlamentarischen Beratung weitere und oder andere Anträge zu stellen.

#### Auskunft:

Frau Grossrätin Christine Bühler, Mobile: 078 818 36 11, E-Mail: [chbuhler@bluewin.ch](mailto:chbuhler@bluewin.ch)

Freundliche Grüsse



Jan Gnägi  
Präsident Die Mitte Kanton Bern



Sascha Zbinden  
Geschäftsstelle Die Mitte Kanton Bern